



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

EnV.AEE@bfe.admin.ch

Basel, 17. Oktober 2018

Regierungsratsbeschluss vom 16. Oktober 2018

Teilrevisionen der Energieförderungsverordnung, der Energieverordnung und der Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung:
Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 4. Juli 2018 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zu den oben genannten Teilrevisionen zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen Ihnen nachstehend die Anträge und Bemerkungen zukommen. Diese konzentrieren sich auf die Teilrevision der Energieverordnung.

1. Grundsätzliche Einschätzung

Ein Zusammenschluss zum Strom-Eigenverbrauch (ZEV) soll gemäss Art. 14 Abs. 2 EnV *neu* künftig auch über öffentliche Strassen, Flüsse und Eisenbahntrassees hinweg realisiert werden können. Mit der vorgesehenen Lockerung der Vorschriften werden ZEV attraktiver und können über öffentlichen Grund realisiert werden, sofern der Grundeigentümer der Querung seines Grundstücks zustimmt. Die ZEV betreiben dann ein eigenes Netz neben dem (öffentlichen) Stromnetz des jeweiligen Verteilnetzbetreibers (VNB).

Für Kunden verbessern sich die Bedingungen für die Strom-Eigenproduktion, was auch im Interesse des Kantons Basel-Stadt liegt. Weiter bieten gelockerte ZEV-Regeln Energieversorgern wie der IWB grundsätzlich eine Chance zum Einstieg in neue Geschäftsfelder – auch ausserhalb des Kantons Basel-Stadt. Durch die Kombination von Dienstleistungen für die Installation und den Betrieb von PV-Anlagen mit solchen für den Betrieb eines ZEV kann die Wirtschaftlichkeit von PV-Lösungen verbessert und können Kunden für ein breiteres Produktportfolio gewonnen werden.

Der Ausdehnung der ZEV-Vorschriften in der EnV stimmen wir grundsätzlich zu. Allerdings sind in mehrfacher Hinsicht Ergänzungen notwendig.

2. Anträge zur Teilrevision Energieförderungsverordnung EnV

Antrag zu Vorgaben zur Dokumentations- und Abstimmungspflicht

Es sind geeignete Vorgaben zu einer umfassenden Dokumentations- und Abstimmungspflicht mit dem Verteilnetzbetrieb VNB in die EnV aufzunehmen, soweit Teilnehmer von ZEV selbst Stromleitungen über öffentlichen Grund verlegen. Die Leitungen von ZEV dürfen den Betrieb, die Instandhaltung und den Ersatzneubau des öffentlichen Stromnetzes nicht beeinträchtigen.

Begründung:

Der Einbezug der VNB und die Dokumentation von neuen Leitungen, welche die Teilnehmer von ZEV verlegen, sind an keiner Stelle definiert. Aus Sicherheitsgründen ist eine lückenlose Dokumentations- und Abstimmungspflicht mit dem VNB aber unerlässlich, denn unbekannte Leitungen stellen eine grosse Gefahr bei Baustellen dar. Zudem muss sichergestellt sein, dass die Stromversorgung einzelner Gebäude bei einem Schadenfall (Kurzschluss, Brand, Wassereinbruch) gezielt unterbrochen werden kann. Dazu müssen Informationen bezüglich Netzanschlüssen und Leitungen richtig, vollständig und in einem einheitlichen Format vorliegen.

Antrag zu Aufwandsentschädigung der VNB

Den VNB ist das Recht einzuräumen, alle Aufwände, die ihnen im Zusammenhang mit der Stromleitungslegung durch ZEV-Teilnehmer über öffentlichen Grund entstehen (insbesondere Koordination und Dokumentation), diesen zu belasten.

Begründung:

Die IWB verfügt im Kanton Basel-Stadt über eine ausschliessliche Konzession zum Betrieb eines Stromnetzes und entrichtet dafür eine Konzessionsabgabe (§ 30 Abs. 1 und 3 IWB-Gesetz). Es stellt sich daher die Frage, ob der Kanton Basel-Stadt das Verlegen neuer Stromleitungen durch Dritte unter oder über seinen Strassen überhaupt zulassen darf. Ist dies aus Sicht der zuständigen Behörden zu bejahen, wäre zu prüfen, ob die Abgabe, welche IWB für die ausschliessliche Konzession bezahlt, reduziert werden muss.

Antrag zu Anhebung der Produktionsleistung

Zur effektiven Vermeidung von Missbräuchen ist die neue Vorgabe von Art. 15 Abs. 2 EnV, wonach Anlagen, die während höchstens 50 Stunden pro Jahr betrieben werden, für die Bestimmung der Produktionsleistung nicht berücksichtigt werden, auf mindestens 100 Stunden pro Jahr und Anlage anzuheben.

Begründung:

Gemäss Art. 15 EnV sind ZEV nicht zulässig, wenn der Zusammenschluss nur erfolgt, um gemeinsam Anspruch auf Netzzugang zu erhalten (Verbrauch über 100 MWh/Jahr). Die Produktionsleistung der gemeinsamen PV-Anlage muss deshalb eine gewisse Grösse im Verhältnis zur Anschlussleistung des ZEV haben (wie bisher 10% der gemeinsamen Anschlussleistung des ZEV, Art. 15 Abs. 1 EnV). Diese Vorgabe zur Mindestgrösse der Produktionsanlage soll nicht mit Hilfe von Notstromaggregaten oder ähnlichem umgangen werden können (Art. 15 Abs. 2 EnV neu).

Die neue Vorgabe, wonach nur Anlagen, die mehr als 50 Stunden pro Jahr betrieben werden, für die Bestimmung der Produktionsleistung berücksichtigt werden, stellt allerdings einen sehr tiefen Wert dar. Die 50 Stunden können allein durch den gestaffelten Testbetrieb von mehreren bestehenden Notstromdiesel-Anlagen erreicht werden. Damit wäre ein Zusammenschluss zum Verbrauch der selbst erzeugten Energie möglich, obwohl kaum selber Strom erzeugt wird. Das entspricht offensichtlich nicht dem Gesetzeszweck.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen steht Ihnen das Amt für Umwelt und Energie Basel-Stadt, Dominik Keller, dominik.keller@bs.ch, Tel. 061 639 23 20, zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin